

Verbandssatzung für den Zweckverband Kriebsteintalsperre

Gemäß § 61 Abs. 1 i. V. m. § 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S.-705) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kriebsteintalsperre am 15. August 2023 die Neufassung der Verbandssatzung in der nachfolgenden Fassung beschlossen.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „**Zweckverband Kriebsteintalsperre**“.
- (2) Der Zweckverband Kriebsteintalsperre ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 09648 Kriebstein, An der Talsperre 1.
Seine Geschäftsstelle befindet sich am Sitz des Zweckverbandes.

§ 2 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind:
 - Große Kreisstadt Mittweida
 - Landkreis Mittelsachsen
 - Gemeinde Kriebstein
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Talsperre Kriebstein (siehe Anlage).

§ 3 Verbandsaufgaben

- (1) Aufgaben des Zweckverbandes sind:
 - a) die Förderung des Tourismus, dabei soll der Verband insbesondere
 - zweckdienliche Einrichtungen fördern
 - den Tourismus auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinden organisieren und koordinieren
 - die Vermarktung der Destination Talsperre Kriebstein nach innen und außen betreiben
 - für das Tourismusgewerbe beratend tätig sein
 - b) die Gestaltung der Rechtsbeziehung mit den verschiedenen Eigentümern im Talsperrengebiet
 - c) die Bewirtschaftung und Betreibung der drei Campingplätze Kriebstein, Lauenhain, Mittweidaer Aue, des Besucherzentrums in Kriebstein, des Objekts „Talgut Lauenhain“ sowie der Seebühne
 - d) die Unterhaltung und Durchführung der Fahrgastschiffahrt einschließlich der Personenfähren
 - e) die Bewirtschaftung der sich im Eigentum befindlichen Parkplätze
 - f) die Unterhaltung der im Eigentum des Zweckverbandes Kriebsteintalsperre befindlichen Wege, Straßen und Plätze
 - g) vertragliche Gestaltung der Uferstreifenpachtverträge
 - h) Unterhaltung, Erneuerung und Ausbau der im Eigentum des Zweckverbandes stehenden oder im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages genutzten Immobilien
- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der Aufgaben Dritter bedienen.

§ 4 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
 - die Verbandsversammlung
 - der Verbandsvorsitzende
- (2) Die Zuständigkeit der Verbandsorgane richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des SächsKomZG, soweit die Verbandssatzung nichts Abweichendes regelt.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. Die Große Kreisstadt Mittweida und die Gemeinde Kriebstein werden in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister und der Landkreis Mittelsachsen durch den Landrat vertreten, sofern nicht auf deren Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.
- (2) Die Stimmverteilung in der Verbandsversammlung ist wie folgt festgelegt:

Große Kreisstadt Mittweida	4 Stimmen
Landkreis Mittelsachsen	3 Stimmen
Gemeinde Kriebstein	3 Stimmen

Die Vertreter der Verbandsmitglieder haben Stimmrecht entsprechend der Stimmenverteilung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden nach § 52 Abs. 1 Satz 4 SächsKomZG einheitlich durch dessen Vertreter abgegeben.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden durch schriftliche Einladung oder in elektronischer Form unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzungen sowie der Tagesordnung einberufen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Die Einberufung hat in angemessener Frist, mindestens jedoch 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens zwei Mal im Jahr einzuberufen. Weitere ordentliche Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende ein, wenn es die Geschäftslage erfordert. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt und die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

§ 7 Geschäftsgang und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlung der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden, ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich oder durch die Verbandsatzung keine anderen Mehrheiten geregelt sind. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag bzw. Beschlussgegenstand abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Beschlüsse über die Umlagen und den Wirtschaftsplan bedürfen mindestens $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder.
- (5) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Fall des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (6) Über die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift gemäß § 40 SächsGemO zu fertigen, die elektronische Form ist ausgeschlossen.

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle dem Zweckverband Kriebsteintalsperre übertragenen Aufgaben, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
Die Verbandsversammlung beschließt ferner über:
 - a) wesentliche Änderungen und wesentliche Erweiterungen der Aufgaben des Zweckverbandes
 - b) den Erlass der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes und die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers
 - d) die Haushaltssatzung des Zweckverbandes und die Festsetzung von Umlagen und Kapitaleinlagen
 - e) Entscheidungen zu Liegenschaften und Immobilien
 - f) Neuaufnahme von Mitgliedern
 - g) den Beitritt bzw. die Beteiligung des Verbandes an anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen Gesellschaften oder Vereinen
 - h) die Beendigung der Mitgliedschaft einzelner Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes
 - i) die Zustimmung zur Verfügung und die Aufnahme von Krediten, soweit die Wertgrenzen des § 10 Abs. 3 überschritten sind
 - j) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen
 - k) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers als Bediensteter nach Maßgabe des § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO.

§ 9 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte der gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 entsandten Vertreter den Verbandsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Im Verhinderungsfall des Verbandsvorsitzenden übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden.

- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes für die Dauer dieses Amtes gewählt. Nach Ende seines Wahlamtes führt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Verbandsvorsitzenden weiter. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem kommunalen Amt aus, wählt die Verbandsversammlung einen neuen Verbandsvorsitzenden oder einen neuen Stellvertreter.

§ 10 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband in allen Angelegenheiten.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Verbandsversammlung vor, leitet diese und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (3) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
- a) die Aufnahme von Krediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages;
 - b) die Bewirtschaftung der Mittel und die Vergabe von Aufträgen im Vollzug des Wirtschaftsplanes
 - bei freihändiger Vergabe bis zu einem Vergabewert von 25.000 EUR
 - bei einer beschränkten Ausschreibung bis zu einem Vergabewert von 50.000 EUR
 - bei einer öffentlichen Ausschreibung bis zu einem Vergabewert von 50.000 EUR
 - c) Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Wert von 20.000 EUR im Einzelfall
 - d) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 10.000 EUR im Einzelfall
 - e) Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 15.000 EUR
 - f) Erlass von Ansprüchen und Niederschlagung von Forderungen des Zweckverbandes bis zu einem Wert von 1.000 EUR im Einzelfall
 - g) die Stundung von Forderungen bis zu einem Wert von 5.000 EUR im Einzelfall und bis zu einem Jahr
 - h) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 20.000 EUR
 - i) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 20.000 EUR oder bei Vergleich das Zugeständnis des Zweckverbandes 10.000 EUR nicht übersteigt
 - j) die Entscheidung über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten im Rahmen des Stellenplanes mit Ausnahme des Geschäftsführers.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen und deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann die Geschäfte der laufenden Verwaltung Bediensteten des Zweckverbandes übertragen.

§ 11 Geschäftsstelle und Bedienstete

- (1) Zur Erledigung der Verbandsaufgaben unterhält der Zweckverband eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt die Verwaltungsgeschäfte für den Verband nach Weisung des Verbandsvorsitzenden.
- (2) Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung und an die Anweisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und nimmt beratend daran teil.
- (3) Der Zweckverband kann für die Erledigung seiner Aufgaben weitere hauptamtliche Bedienstete sowie nebenamtliche oder ehrenamtliche Bedienstete einstellen.

§ 12 Wirtschaftsführung und Prüfungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG entsprechende Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Benutzern der von ihm betriebenen Einrichtungen und für die von ihm erbrachten Leistungen privatrechtliche Entgelte. Diese werden in der jährlich zu beschließenden „Entgeltordnung“ durch die Verbandsversammlung festgelegt. Ziel der Festlegung ist die Deckung der Kosten des Zweckverbandes ohne Erhebung einer Betriebskostenumlage.
- (2) Soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt er von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage getrennt für laufende Zwecke und zur Stärkung des Eigenkapitales. Der Zweckverband kann Kredite aufnehmen. Der Zweckverband kann darüber hinaus mit seinen Verbandsmitgliedern eine Kapitaleinlage als Einmalzahlung oder in jährlichen Raten vereinbaren. Der Beschluss der Verbandsversammlung hierüber bedarf einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmen.
- (3) Die Höhe der Umlage wird im Rahmen der Haushaltssatzung von der Verbandsversammlung für jeweils ein Wirtschaftsjahr festgesetzt.
- (4) Die Verteilung des Umlagebedarfes wird im Verhältnis der Stimmverteilung der Verbandsmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 ermittelt.
- (5) Die Umlagen sind nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung gegenüber den Mitgliedern des Zweckverbandes durch Bescheid festzusetzen. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig. Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht rechtskräftig so kann die Umlage per vorläufigen Bescheid erhoben werden. Nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung sind die endgültigen Bescheide auszufertigen und mit den Zahlungen der vorläufigen Bescheide gegenzurechnen.

§ 14 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung werden von den Verbandsmitgliedern einstimmig in der Verbandsversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 15 Auflösung des Zweckverbandes und Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Zweckverband

- (1) Über die Auflösung des Zweckverbandes entscheidet die Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung ist mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder zu fassen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Die Verbandsmitglieder haften für alle Verbindlichkeiten des Zweckverbandes im Außenverhältnis als Gesamtschuldner.
- (4) Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen wird nach Maßgabe des in § 13 Abs. 4 festgelegten Umlageschlüssels bei Auflösung des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- (5) Für das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder ist entsprechend der Auflösung § 15 Abs. 4 zu verfahren.
- (6) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern ist nur zum 31.12. eines Wirtschaftsjahres möglich. Es ist mindestens 12 Monate vorher schriftlich den Verbandsmitgliedern anzuzeigen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen „ortsüblichen Bekanntmachungen“ des Zweckverbandes erfolgen im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen unter www.landkreis-mittelsachsen.de/amtsblatt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes vom 12.10.2001, unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 17.12.2008, außer Kraft.

Kriebstein, den 15.08.2023

Zweckverband Kriebsteintalsperre
Oberbürgermeister Ralf Schreiber
Verbandsvorsitzender

Anlage

zur Satzung des Zweckverbandes Kriebsteintalsperre

Grundstücke im Eigentum des Zweckverbandes

Gemeindegebiet Mittweida

Flurstücksnummer	Gemarkung	Fläche in m ²
441/15	Lauenhain	1.220 m ²

Gemeindegebiet Kriebstein

Flurstücksnummer	Gemarkung	Fläche in m ²
263	Kriebstein	523 m ²
542/1	Kriebstein	9.392 m ²
543/1	Kriebstein	322 m ²
554/4	Kriebstein	17.608 m ²
556/1	Kriebstein	2.845 m ²
556/2	Kriebstein	1.875 m ²
556/3	Kriebstein	354 m ²
557/1	Kriebstein	3.907 m ²
559/12	Kriebstein	5.998 m ²

Grundstücke im Erbbaurechtsvertrag mit dem Freistaat Sachsen

Flurstücksnummer	Gemarkung	Fläche in m ²
106/2	Ehrenberg	35.135 m ²
701	Ehrenberg	881 m ²
172	Erlebach	118.270 m ²
117	Höfchen	16.190 m ²
80/a	Kriebstein	20.390 m ²
96/5	Kriebstein	251.693 m ²
132/a	Hermsdorf	14.770 m ²
130	Falkenhain	6.930 m ²
313	Falkenhain	405.280 m ²
360	Falkenhain	85.200 m ²
79/a	Kockisch	1.640 m ²
199/2	Lauenhain	199.440 m ²
199/3	Lauenhain	203 m ²
443/2	Lauenhain	2.255 m ²

68/c	Ringethal	136.590 m ²
136	Rößgen	18.760 m ²
125/a	Tanneberg	55.760 m ²

Grundstücke im Erbbaurechtsvertrag mit der Stadt Mittweida

443/11	Lauenhain	28.247 m ²
443/12	Lauenhain	21 m ²
443/13	Lauenhain	26 m ²

Grundstücke im Pachtvertrag mit der Stadt Mittweida

443/15	Lauenhain	140 m ²
443/16	Lauenhain	5 m ²
443/17	Lauenhain	344 m ²
443/7	Lauenhain	148 m ²
443/8	Lauenhain	52 m ²
443/9	Lauenhain	77 m ²
443/10	Lauenhain	92 m ²
443/14	Lauenhain	933 m ³
443/18	Lauenhain	3 m ²
441/16	Lauenhain	185 m ²
441/23	Lauenhain	7 m ²
135/1	Rößgen	18.690 m ²
137/a	Rößgen	3.840 m ²
137/b	Rößgen	2.220 m ²

Grundstücke im Pachtvertrag mit dem Landratsamt Mittelsachsen

303/13 Teilfläche	Falkenhain	2.654 m ²
-------------------	------------	----------------------